



Volleyball-Spiel-Verein Grün-Weiß Dresden-Coschütz e.V.

Regist.-Nr.: VR 972 *Dresden

Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. (LSB-Nr.: 410337) im Kreissportbund Dresden (KSBDD-Nr.: 305)
und im Sächsischen Sportverband Volleyball e.V. (SSVB-Nr.: 290)

Vorstand: Dr. sc. phil. Holger Hecht, 1. Vorsitzender; Yvonne Winter, 2. Vorsitzende; Veikko Hecht, Jugendvorstand

Vereinsjugendordnung

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für den Jugendbereich des VSV Grün-Weiß Dresden-Coschütz e. V. (nachfolgend: Verein). Zum Jugendbereich gehören alle Mitglieder des Vereines bis zum 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendausschusses. Der Jugendbereich führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereines.

§ 2

Ziele

Der Jugendbereich des Vereines gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereines Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Er fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen, pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Volleyball
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z. B. Schnupperturniere, Kinder- u. Jugendspielfeste o. ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen.

§ 4

Organe

Organe des Jugendbereiches sind: - der Jugendausschuss
- die Jugendversammlung.

§ 5

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ des Jugendbereiches des Vereines. Teilnahmeberechtigt sind die Kinder- und Jugendliche aller Mannschaften und Trainingsgruppen des Jugendbereiches nach § 1 bis zum 18. Lebensjahr und die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses, die auch älter als 18 Jahre alt sein können. Eltern können als Gäste teilnehmen.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u. a.:

- Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendbereiches
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer

- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes des Jugendbereiches
- Entlastung des Jugendausschusses

Die Kassenprüfung wird durch die Revisoren des Vereines oder vom Vereinsvorstand benannte Personen (z. B. Finanzvorstand) durchgeführt.

Die Jugendversammlung tritt in der Regel einmal jährlich und vor einer Mitgliederversammlung des Vereines zusammen. Sie wird mindestens vier Wochen vorher einberufen.

Eine Jugendversammlung kann jederzeit durch den Vereinsjugendvorstand einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von sechs Wochen mit einer Ladungspflicht von vier Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wurde.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Vereinsjugendvorstand
- Jugendkassenwart
- den Mannschaftssprechern (Kapitäne) der jeweiligen Jugendmannschaften.

Der Vereinsjugendvorstand vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereines.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

Sie Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 7 Jugendkasse

Der Jugendbereich wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z. B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung von Mitteln erfolgt innerhalb des Jugendbereiches.

Dem Vereinsvorstand gegenüber ist der Jugendbereich rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

§ 8 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung wird entsprechend der Vereinssatzung vom Vereinsvorstand beschlossen.
Bei Änderungen der Jugendordnung ist der Jugendausschuss vorher anzuhören.
Die Jugendordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Die Jugendordnung in der Fassung vom 14.12.1998 tritt damit außer Kraft.

Dresden, 07.04.2010